

Anschrift:

Korbach, den _____

Magistrat der
Kreisstadt Korbach
- Finanzabteilung -
Postfach 16 60

34486 Korbach

Antrag auf Befreiung vom Anschlusszwang gemäß § 12 Abs. 4 der Abfallsatzung der Kreisstadt Korbach vom 10. Juli 2003;

hier: Teilbefreiung für kompostierbare Garten- und Küchenabfälle

Ich / Wir beantrage(n) Befreiung vom Anschlusszwang für kompostierbare Garten- und Küchenabfälle für das Grundstück _____.

1. Auf dem Grundstück wohnen _____ Personen.
2. Für die Ausbringung der kompostierbaren Abfälle ist eine eigene gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Fläche von _____ m² vorhanden.
3. Auf dem Grundstück werden alle kompostierbaren Küchen- und Gartenabfälle (auch erkrankte Pflanzenteile, Wildkräuter, Rosensträucher, verdorbene Nahrungsmittel, Speisereste) in folgender Weise verwertet:
 - Komposthaufen Anzahl: _____
Größe: ca. _____ m Länge x _____ m Breite x _____ m Höhe
 - Misthaufen Anzahl: _____
 - Komposter Anzahl: _____
 - Zerkleinerungsgerät (Häcksler) ist vorhanden
4. Verwendung des kompostierbaren Abfalls bzw. des Kompostes
 - im Nutzgarten, z. B. als Düngemittel, zur Bodenverbesserung
 - als Bodenbedeckung unter Hecken, Sträuchern oder Bäumen
Hügelbeet
 - andere Verwendungsmöglichkeiten der Küchen- und Gartenabfälle
z. B. Kleintierhaltung (Kaninchen, Hühner, Hunde), Baum- und Strauchabfuhr

5. Bemerkungen: _____

Auszug aus der Abfallsatzung der Kreisstadt Korbach vom 10. Juli 2003:

§ 12 (Anschluss- und Benutzungszwang) Abs. 4 lautet:

*Von dem Zwang, auf dem anschlusspflichtigen Grundstück ein Gefäß zur Aufnahme kompostierbarer Abfälle (Biotonne) aufzustellen, kann der Magistrat eine Ausnahme zulassen, wenn der Anschlusspflichtige nachweist und schriftlich bestätigt, dass **ausnahmslos alle** auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle ordnungsgemäß und schadlos selbst verwertet werden und wenn für die Ausbringung des Produkts eine eigene gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Fläche von 25 m² je Grundstücksbewohner nachgewiesen wird. Die Ausnahme erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.*

§ 17 (Höhe der Gebühr) Abs. 1 lautet:

Für die Behälterabfuhr von Abfällen aus Haushalten wird für jede gebührenpflichtige Person eine Benutzungsgebühr von 46,80 € jährlich erhoben. Darin enthalten ist die Behältermiete.

Gebührensschuldner, denen gemäß § 12 Absatz 4 eine Teilbefreiung vom Anschlusszwang für kompostierbare Garten- und Küchenabfälle erteilt wurde, erhalten eine Gebührenermäßigung in Höhe von 10,08 € jährlich pro gebührenpflichtiger Person.

Ich / Wir verpflichte(n) mich / uns, **alle** kompostierbaren Küchen- und Gartenabfälle auf oben genannte Weise zu verwerten. Insbesondere verpflichte(n) ich / wir mich / uns, keine Bioabfälle in die Abfallbehälter der übrigen Fraktionen (Altpapier, Restmüll, Verpackungsabfälle) zu geben.

(Unterschrift)